

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Admistrasse 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 47

Diez, Samstag den 24. Februar 1917

57 Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Vornahme kleiner Viehzählungen. Vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 32) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Vom 1. März 1917 beginnend, ist im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters, in dem die Angabe des Zählungstags jeweils entsprechend abzuändern ist.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster bis zum 15. Tage nach der Zählung eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Uebersicht der Zählergebnisse einzusenden. Der ersten Einreichung sind die von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften beizufügen.

§ 4.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für vom Staate verfallen erklärt werden.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 1282.

Diez, den 19. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und sorgfältigen Ausführung. Um die Fleischversorgung der Bevölkerung möglichst einheitlich vornehmen zu können, ist es unerlässlich, die für die Ernährung in Frage kommenden Viehbestände jedesmal kurz vor einer neuen Umlage festzustellen. Es ist daher angeordnet worden, daß vom 1. März d. Js. beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung stattfindet, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Für das Königreich Preußen ist diese Zählung auch auf Ziegen, Kaninchen und Federvieh ausgedehnt worden. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Zu der Zählung werden folgende Formulare verwendet:

1. Zählbezirkslisten C und
2. Gemeindefisten E.

Diese Formulare sind Ihnen bereits zugegangen. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend bei mir anzufordern.

Zur weiteren Ausführung verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirkslisten C abgedruckten Anweisungen für die Zähler und die auf der Rückseite der Gemeindefiste E abgedruckten Anweisungen für die Behörden.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindefisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefiste (E) ist nur die Haupt-

hast, es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vorurteile früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Zählzetteln ist zu vermeiden. Auf die in der Anweisung für die Behörden unter B § 3² enthaltene Bestimmung bezüglich der Wohnplätze mache ich besonders aufmerksam.

Pünktlich zum 3. März d. Js. sind mir 2 Stück Gemeindeflisten mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten unter Briefumschlag einzureichen. Die 3. Gemeindefliste verbleibt bei Ihren Akten. Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Viehzählung am 1. März 1917“ zu versehen.

Da mir selbst nur kurze Zeit zur Aufstellung der Kreisliste gegeben ist, muß ich mit Bestimmtheit erwarten, daß das Zählmaterial bis spätestens zum 3. März d. Js. vormittags in meinen Händen ist.

Ich bemerke noch, daß bei der letzten Viehzählung von einer ganzen Anzahl von Gemeinden die Prüfung des Zählmaterials nicht mit der nötigen Sorgfalt geschehen ist. In Bezug auf rechnerische Richtigkeit lassen die Listen viel zu wünschen übrig. Damit bei der jetzigen Viehzählung ein einwandfreies Ergebnis erzielt wird, ersuche ich Sie, die Zählbezirkslisten ausnahmslos einer genauen Nachprüfung zu unterziehen und bei der Aufstellung der Gemeindeflisten mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

M. 1199.

Diez, den 22. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Die in meiner Bekanntmachung vom 18. Januar d. Js., I. 339, Kreisblatt Nr. 19, niedergelegten Grundsätze über die Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegervitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung werden auch in der Marineverwaltung, jedoch mit folgender Abänderung angewendet:

„Gesuche sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene oder an die Ortspolizeibehörde zu richten. Diese stellen die Anträge auf und geben sie unmittelbar an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes weiter.

Eine Mitwirkung der Bezirkskommandos und der stellvertretenden Intendanturen sowie anderer Marinebehörden kommt hierbei nicht in Frage.“

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hierauf besonders hingewiesen.

Der Königl. Landrat:
Duderstadt.

M. 1519.

Diez, den 22. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Meine Verfügung vom 15. d. Mts. — M. 1266 — Kreisblatt Nr. 42, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, bringe ich hiermit in Erinnerung und sehe der geforderten Berichterstattung bezw. der Fehlanzeige nunmehr umgehend entgegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
S. R.:
Bannemann.

und den Verbleib mit Knochen, Knochenzerlegungen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen. Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Knochen dürfen nicht verbrannt, begraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Düng- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfütterung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet. Soweit die Knochen der Verarbeitung nicht schon auf andere Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die zuständigen Behörden es anordnen. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Knochen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschläuche (Hornzapfen) sowie die Füße von Rindern und Pferden.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Knochen, auch soweit sie aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden, zu regeln.

§ 3.

Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers sind dem Kriegsaussschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern:

1. Öle und Fette sowie Öl- und Fettsäuren jeder Art, die aus Knochen durch technische Verarbeitung gewonnen sind;
2. alle durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette und Klärschlammfette;
3. alle in Abdeckereien, Kadaververwertungsanstalten sowie Anlagen zur Verarbeitung von beanstandetem Fleisch anfallenden Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;
4. alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öl- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;
5. Wollfett und Tran, ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung;
6. alle durch Pressung gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;
7. öl-, fett-, öl- oder fettsäurehaltige oder tranhaltige Klär- und Bleichmassen;
8. alle verdorbenen oder sonst für die menschliche Ernährung nicht geeigneten, ganz oder zum Teil aus tierischen Stoffen hergestellten Konserven, Würste sowie sonstigen Fleisch- und Fettwaren, die in gewerblichen oder Handelsbetrieben anfallen.

In gleicher Weise sind die aus Knochen hergestellten Futtermittel dem Kriegsaussschusse für Ersatzfutter, O. m. b. H. in Berlin, anzumelden, und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann die Ablieferungspflicht auf andere fetthaltige Stoffe ausdehnen.

Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

weiter darf für 100 Kilogramm Vieingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Verladestation nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett 350 Mark,

bei Speisefleischfett 375 Mark,

bei rohem Klauenöl 400 Mark,

bei Abdeckereifett 320 Mark.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Felle, Fette, Del- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 5.

Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 4 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 6.

Wer den Vorschriften des § 1, § 3 Abs. 1 oder 2 oder den auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276), der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften dieser Verordnung vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409), der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1128), der Bekanntmachungen zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1129) und vom 17. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1283). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 16. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

mengerechnet — 500 oder mehr Kilogramm Knochen (§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137)) in Gewahrsam nimmt, ist verpflichtet, diese am Sonnabend jeder Woche getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Felle und Fette, G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfalle hinsichtlich der meldepflichtigen Menge eine anderweitige Vereinbarung mit der Knochenstelle getroffen ist.

Fleisch- und Wurstkonserverfabriken, Schinkenfabriken, Wurstfabriken, Kopfschlächtereien haben die in ihrem Betriebe anfallenden frischen Knochen täglich dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfalle eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) über fortlaufende Zuteilung des Gefalles an bestimmte Betriebe getroffen ist.

§ 2.

Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen sowie jede Verarbeitung von Knochen ist unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die Knochen unverzüglich nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Knochen dem von ihm bezeichneten Betriebe zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefalle an Knochen ein angemessener Teil den Weinwarenfabriken und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. Nach erfolgter Entfettung sind sämtliche Mengen Knochen, Knochenfett und Knochenrückstände, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Weinwarenfabriken zuzuleiten sind, dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter nach dessen Vorschriften anzumelden und zur Verfügung zu stellen. Die bei der Entfettung von frischen Knochen anfallende Weimbrühe ist sofort haltbar einzubilden und dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Felle und Fette (Knochenstelle) zur Verfügung zu stellen. Den Preis für entfettete Knochen, Knochenfett, Knochenrückstände und Weimbrühe setzen der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Felle und Fette und der Kriegsausschuß für Ersatzfutter gemeinsam fest. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß eine angemessene Menge entfetteter Knochen und Knochenrückstände zur Herstellung von Gelatine und Leim verwandt werden.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Säuge, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Felle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, sollen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen
 Felle, Fette, Del- oder Fettstücken gewonnen werden, haben
 diese waggonweise jedesmal dann dem Kriegsausschuss für
 pflanzliche und tierische Felle und Fette unter Einbindung
 größerer versiegelter Proben und Untersuchungsbescheinigun-
 gen anzubieten, wenn diese Menge in der Fabrikation
 angefallen ist. In der Fabrikation anfallendes Knochen-
 speisefett, Klauen- und Knochenöl muß bereits bei Mengen
 von 100 Kilogramm netto angeboten werden.

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang
 des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die Ware überneh-
 men will. Geht binnen 10 Tagen nach Absendung des An-
 gebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsaus-
 schuss, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt
 die Lieferungsverpflichtung. Erklärt der Kriegsausschuss, die ange-
 botene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Ver-
 langen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 5.

Betriebe, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2
 bis 8 oder gemäß Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr
 mit Knochen, Knochenzerlegungen, insbesondere Knochen-
 fetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar
 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) bezeichneten Art vorhanden
 sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die
 Stoffe dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische
 Felle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn die vor-
 handene Menge mindestens 100 Kilogramm beträgt, sofern
 nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem
 Kriegsausschuss über fortlaufende Lieferung der Stoffe ge-
 troffen ist.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende
 Anwendung.

§ 6.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen
 Futtermittel gewonnen werden, haben am Sonnabend jeder
 Woche die vorhandenen Futtermittel getrennt nach Eigen-
 tümern und Arten unter Angabe der Menge, des Her-
 stellungsorts, des Gehalts an Rohprotein usw., verdaulichem
 Protein, Phosphorsäure dem Kriegsausschuss für Ersatz-
 futter, G. m. b. H. in Berlin anzubieten. Dem ersten An-
 gebot einer jeden Art sind größere versiegelte Proben
 und Untersuchungsbescheinigungen beizufügen.

Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter hat sich unver-
 züglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob
 er die Futtermittel übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen
 nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder
 erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Futtermittel nicht
 übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung. Erklärt
 der Kriegsausschuss, die Futtermittel übernehmen zu wollen,
 so sind sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene
 Adresse zu verladen.

§ 7.

Die Bestimmungen treten am 16. Februar 1917 in
 Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, be-
 treffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über
 den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen, Hornschlächten vom
 2., 25. Mai und 5. Oktober 1916 (Zentralblatt für das
 Deutsche Reich S. 103, 114 und 311).

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
 Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 1671.

Diez, den 19. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister
 der ehemaligen Niedergrafschaft Katzenelnbogen.
**Betrifft: Besetzung einer Pfründnerstelle beim
 städtischen Krankenhaus in Wiesbaden.**

Beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden ist eine
 männliche Pfründnerstelle für Angehörige der ehemaligen
 Niedergrafschaft Katzenelnbogen frei geworden.

Die Anträge müssen genaue und vollständige Angaben
 enthalten über: Alter, Gesundheitszustand, Familien-, Ver-
 mögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Gründe der
 Unterstützungsbedürftigkeit und den Verstand der in Vor-
 schlag gebrachten Personen.

An Personen, welche mit Krankheiten behaftet sind oder
 besonderer Pflege und Wartung bedürfen, kann die Pfründ-
 nerstelle nicht vergeben werden. Dagegen müssen dieselben
 noch zur Verrichtung leichter häuslicher Arbeiten, insbe-
 sondere Gartenarbeiten, im Stande sein.

Der Landrat.
 Duderstadt.

Berlin W. 9, den 8. Februar 1917.
 Königgräberstraße 19.

Bekanntmachung.

I.

Nach unserem Rundschreiben vom 29. November v. J. —
 N. I. 15 550 — kann im Falle der Erfüllung der dort
 angegebenen Bedingungen Kommunalverbänden gestattet
 werden, Gerste zu Graupen oder Grütze verarbeiten zu lassen.

Der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts hat uns
 ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen,
 daß solche Kommunalverbände Mühlen außerhalb ihres Be-
 zirks mit der Verarbeitung der Gerste zu Graupen und
 Grütze beauftragen. Voraussetzungen für die Bewilligung
 solcher Anträge sind:

1. Im Bezirk darf sich keine Mühle befinden, die Graupen
 oder Grütze herstellen kann.
2. Die Kommunalverbände müssen die ausdrückliche Ver-
 pflichtung übernehmen, die Graupen oder die Grütze
 nur in ihrem eigenen Bezirke abzusetzen.
3. Nach der Verarbeitung ist uns durch Uebersendung des
 Frachtbriefes oder durch ausdrückliche Erklärung des
 Vorstandes des Kommunalverbandes nachzuweisen, daß
 sämtliche Graupen oder Grütze, also mindestens 67 v. H.
 des Gewichts der zur Verarbeitung gelangenden Gerste,
 in den Kommunalverband zurückgekommen sind.

II.

Landwirte, die gemäß § 6 der Verordnung über Gerste
 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. Seite 800) Gerste gegen Mahl-
 karten verarbeiten lassen wollen, dürfen hiermit eine außer-
 halb ihres Kommunalverbandes gelegene Mühle nur mit
 ausdrücklicher Genehmigung des Kommunalverbandes be-
 auftragen. Dieser ist dafür verantwortlich, daß die Gersten-
 erzeugnisse ungekürzt in den Betrieb des Landwirts zurück-
 geführt werden. Er hat die Zurückführung zu überwachen.

III.

Die Kommunalverbände haben ferner darüber zu
 wachen, daß die Kleie, die bei der Verarbeitung von Gerste
 innerhalb oder außerhalb des Kommunalverbandes anfällt,
 der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte angeboten
 wird, soweit sie nicht der Landwirt gemäß § 4 Absatz 2 der
 Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-
 gesetzblatt Seite 1108) im eigenen Betriebe verwendet.

Reichsfuttermittelstelle.

J.-Nr. II. 1676.

Diez, den 19. Februar 1917.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden sich
 Mühlen befinden, werden ersucht, den Geschäftsinhabern
 von vorstehender Anordnung sofort Kenntnis zu geben und
 für ihre genaue Durchführung einzutreten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
 Duderstadt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nauh.